

Infos zu Veranstaltungen sowie sportlichen und kulturellen Aktivitäten ab **03. Januar 2022**

Veranstaltungen In Innenräumen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist der Zugang **ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat beschränkt.**

Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind:

- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur **politischen Meinungsbildung** sowie Selbsthilfegruppen mit bis **zu 50 Personen**. Hier gilt in **Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot** und die **Kontakt Daten** müssen erhoben werden.
- Blutspendeaktionen gelten nicht als Veranstaltungen und fallen somit nicht unter die Covid-Zertifikatspflicht. Für diese Aktionen gelten weiterhin die aktuellen Schutzmassnahmen.

Der Zugang zu Veranstaltungen ist ab 16 Jahren nur für Personen mit 2G (genesen oder geimpft) beschränkt.

Für alle Veranstaltungen in Innenräumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).

Im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft, genesen oder getestet (**3G**) sind, beschränkt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann freiwillig den Zugang auf geimpfte und genesene Personen (2G) beschränken oder auf die, die zusätzlich über ein über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen (2G+). Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.

Masken

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Beispielsweise in Geschäften oder im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.

Als Faustregel gilt: **Tragen Sie in Innenräumen immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.**

Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtung

Stehen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offen, muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem **Covid-Zertifikat beschränkt** werden, **2G (genesen oder geimpft)**. Es ist jederzeit möglich den Zugang auf **2G+ auszuweiten.**

Einrichtungen und Betriebe haben die Möglichkeit, **den Zugang ab 16 Jahren auf 2G+ zu beschränken und damit auf die Maskenpflicht in Innenräumen zu verzichten.**

Kulturelle und sportliche Aktivitäten in der Freizeit

Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten in Innenräumen muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen mit einem gültigen **Covid-Zertifikat** beschränkt werden (zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten). Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen. **Das Zertifikat ist auf 2G beschränkt. (genesen oder geimpft).**

Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, müssen die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität. **Der Zugang ist auf 2G+ beschränkt (genesen oder geimpft und zusätzlich getestet).**

Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Profi- und AmateursportlerInnen bzw. Profi- und AmateurkünstlerInnen.

In welchen Betrieben gilt die Zertifikatspflicht?

In **öffentlich zugänglichen Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben**, wie Hallenbädern und Aquaparks, Fitnesscentern usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen.

Ausweitung Zertifikatspflicht

Die Zertifikatspflicht gilt **neu in Innenräumen für alle öffentlichen Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien. Die bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen wird aufgehoben. Leiterpersonen von sportlichen Angeboten in Innenräumen müssen ebenfalls über ein gültiges Zertifikat verfügen. Es gilt die 2G Regel. (genesen oder geimpft).**

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt weder eine Pflicht zur Zugangsbeschränkung noch zum Tragen einer Gesichtsmaske oder zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann (z.B. Blasmusikproben), muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+).